



Darmstadt
Rhein Main Neckar

Rechtsvorschriften Zusatzqualifikation Naturkosthandel

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 17.11.2009 erlässt die Industrie- und Handelskammer Darmstadt Rhein Main Neckar, als zuständige Stelle gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG), vom 14. August 1969 (BGBl. I S.1112), zuletzt geändert am 01. April 2005 in Verbindung mit § 49BBiG, folgende Rechtsvorschriften für die Zusatzqualifikation „Naturkosthandel“.

§ 1 Zulassungsvoraussetzung

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 5 BBiG in einem Ausbildungsverhältnis zum Kaufmann/-frau im Einzelhandel steht und in der Zusatzqualifikation entsprechende Kenntnisse erworben hat

oder

- eine Ausbildung als Kaufmann/-frau im Einzelhandel gemäß Berufsbildungsgesetz abgeschlossen hat und in der Zusatzqualifikation entsprechende Kenntnisse erworben hat sowie eine mindestens zweijährige einschlägige praktische Tätigkeit nachweist.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen nachweist oder auf andere Art und Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Prüfung ist die Industrie- und Handelskammer Darmstadt, in deren Kammerbezirk die Prüfungsbewerber, die die Voraussetzungen der Abs. 1 bzw. 2 erfüllen,

- a) in einem Ausbildungsverhältnis stehen
oder
- b) ihren Arbeits- oder Wohnort haben
oder
- c) an einer der Zusatzqualifikation entsprechenden Schulungsmaßnahme teilgenommen haben.

§ 2 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist schriftlich in den Prüfungsbereichen „Ernährung und Gesundheit“ und „Ökologische Landwirtschaft“ und praktisch im Prüfungsbereich Naturkostwarenkunde durchzuführen.

(2) Die Anforderungen in den Prüfungsbereichen sind:

1. im Prüfungsbereich „Ernährung und Gesundheit“
 - 1.1 Problemfelder moderner Ernährung und Lebensmittelproduktion
 - 1.2 Lebensmittelqualität
 - 1.3 Ernährungsformen
 - 1.4 Ernährungslehre

2. im Prüfungsbereich „Ökologische Landwirtschaft“
 - 2.1 Entwicklung und Definition des ökologischen Anbaus
 - 2.2 Ökologischer Pflanzenbau
 - 2.3 Ökologische Tierwirtschaft
 - 2.4 Ökologische Wirtschaftsweisen und rechtliche Rahmenbedingungen

(3) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:

- | | |
|--|------------|
| 1. im Prüfungsbereich „Ernährung und Gesundheit“ | 60 Minuten |
| 2. im Prüfungsbereich „Ökologische Landwirtschaft“ | 60 Minuten |

(4) Im Prüfungsbereich Naturkostwarenkunde soll der Prüfling eine von zwei ihm zur Wahl gestellten praxisbezogenen Aufgaben in einem fallbezogenen Fachgespräch bearbeiten. Die Aufgabe soll Ausgangspunkt für das folgende Prüfungsgespräch sein. Der Prüfling soll dabei zeigen, dass er betriebspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung von ökologischen, ökonomischen und rechtlichen Zusammenhängen lösen kann und über entsprechende Kommunikationsfähigkeiten und Beratungskompetenz des Naturkosthandels verfügt. Das Prüfungsgespräch soll nicht länger als 20 Minuten dauern. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen.

(5) Ist in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistung in einem Prüfungsbereich mit „mangelhaft“ und im anderen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in dem mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsbereich die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der schriftlichen Prüfung und der praktischen Übung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 3 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsbereich mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser, auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern sich dieser innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten am 1. des Monats in Kraft, der der Verkündung in der Zeitschrift der IHK-Darmstadt „IHK-Report“ folgt.

Darmstadt, den 16.12.2009

Dr. Hans-Peter Bach
Präsident

Dr. Uwe Vetterlein
Hauptgeschäftsführer